

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Bergarbeiter Jakob D o f f, geboren am 2. Juli 1909 in Sillweg Bez. Judenburg, wohnhaft in Dietersdorf bei Fohnsdorf (Steiermark),
- 2.) den Hauptlehrer Othmar Emmerich S c h r a u ß e r, geboren am 26. Oktober 1906 in Edelsbach Bez. Feldbach, wohnhaft in Webling Bezirk Graz-Land,
- 3.) den Werkschmied Kajetan W a c h t e r, geboren am 24. Juni 1907 in Fohnsdorf, wohnhaft ebenda,
- 4.) den Bergmann Friedrich D r o b e s c h, geboren am 22. Juli 1908 in Hetzendorf, wohnhaft in Dietersdorf, sämtlich z.Zt. in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,
hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 1. August 1942, an welcher teilgenommen haben
als Richter :

Vizepräsident des Volksgerichtshof Engert, Vorsitz,er,
Kammergerichtsrat Diescher,

44-Oberführer Tscharmann,

Oberstudienrat Heinlein,

44-Brigadeführer Polizeipräsident Bolek,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Bischoff,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär Kramp

für Recht erkannt:

Die Angeklagten Doff, Schrauber, Wachter und Drobosch werden wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihnen auf Lebenszeit ab-
erkannt.

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Von Rechts wegen.

Grün-

G r ü n d e :

I.

Die Angeklagten sind sämtlich ehemalige Mitglieder der SPÖ.

Der Angeklagte Dorf, Sohn eines Bergmannes, trat mit 14 Jahren der SAJ. und später der SPÖ. bei, der er bis zu dem Verbot im Jahre 1934 angehörte. Dann wandte er sich dem Kommunismus zu, arbeitete illegal für die KPÖ. und wurde deshalb vorübergehend in Anhaltelagern untergebracht. Nach dem Anschluß der Ostmark an das Reich trat er der DAF., der NSV. und dem Reichsluftschutzbund bei und übernahm 1941 sogar das Amt eines Blockleiters in der NSDAP.

Wachter, ebenfalls ein Bergmannssohn, dessen Eltern 12 Kinder aufzuziehen hatten, kam auch über die SAJ. zur SPÖ. Zeitweilig gehörte er dem Republikanischen Schutzbund und der Vaterländischen Front an.

Schrausser, der einem Lehrerhaus entstammt, trat 1926 der SPÖ. und der Freien Lehrgewerkschaft bei, schied aber 1931 aus persönlichen Gründen aus. Im Jahre 1936 wurde er wegen des Verdachts kommunistischer Betätigung vorübergehend festgenommen. Wegen politischer Unzuverlässigkeit wurde er zwar 1939 in den Ruhestand versetzt, erhielt aber im Januar 1940 wieder einen Lehrauftrag.

Drobesch war nur während des Jahres 1929 Mitglied der SPÖ., gehörte aber von 1927 bis 1930 außerdem dem Arbeiterturnverein und während der Systemzeit dem Starhemberg-Heimatschutz an.

II.

Auf Grund der Hauptverhandlung ist folgender Sachverhalt festgestellt :

Der Angeklagte Dorf kam im Sommer 1939 mit den Mitangeklagten Wachter und Drobesch überein, die kommunistische Partei in dem Bezirk des Industriortes Fohnsdorf wieder aufzubauen, und es gelang ihnen auch im Laufe der Zeit eine Organisation zu bilden, der

schließen

75

schließlich im Juni 1941 mehr als 40 Mitglieder angehörten. Den äußeren Anlaß zu dieser Betätigung gab die Verhaftung von Mitgliedern des illegalen Kommunistischen Jugendverbandes in Fohnsdorf. Die Angeklagten wandten sich an ihnen als zuverlässig bekannte Gesinnungsfreunde und forderten sie auf, für die Angehörigen dieser Häftlinge laufend - gewöhnlich eine bis zwei Reichsmark im Monat - zu spenden. Während Doff den Betriebszeichner Stwarnik in Aichdorf, den Bergarbeiter Zniebacher aus Fohnsdorf und einige weitere unbekannt gebliebene Personen gewann, gelang es Wachter, den Schlosser Stümpfl, den Metallarbeiter Hausberger und den Bergmann Heinrich zur regelmäßigen Zahlung von Spenden zu veranlassen. Drobesch wandte sich an die Bergleute Hirschl und Ganzger, die ihrerseits eine eifrige Werbetätigkeit entfalteten. Hirschl gewann 4 Mitglieder, die er kassierte, und Ganzger, der größeren Erfolg hatte, faßte die an ihn zahlenden Personen in drei Zellen (Fohnsdorf, Dietersdorf und Hetzendorf) mit insgesamt etwa 20 Mitgliedern zusammen. Diese von den Angeklagten selbst gelegentlich als Rote Hilfe bezeichnete Sammlung wurde von ihnen dazu benutzt, an marxistisch oder sonst dem nationalsozialistischen Deutschland feindlich gesinnte Personen heranzukommen und sie für den Kommunismus zu werben, wobei gelegentlich Zögernden entgegengehalten wurde, daß derartige Spenden lediglich zur Linderung der Not verwendet würden und daher keinesfalls etwa als Mitgliedsbeitrag für die Kommunistische Partei gelten könnten. Trotzdem wurde zeitweilig ein Teil der laufenden Einnahmen als Mitgliedsbeitrag für die KP. abgezweigt und zurückgelegt, während der Hauptbetrag allerdings für Unterstützungen verwendet wurde. Die Einnahmen erreichten bald eine beträchtliche Höhe - Drobesch allein führte monatlich über 30 RM an Wachter ab - so daß namhafte Beträge an Unterstützungsgeldern ausgezahlt werden konnten. Alle Beihilfen wurden nur den Angehörigen solcher Personen gewährt, die wegen staatsfeindlicher Betätigung verhaftet worden waren, oder an sonstige in Not befindliche Gesinnungsgenossen. So erhielten die Ehefrau Maritschnigg, deren Söhne als Mitglieder des KJVÖ. verhaftet worden waren, mehrfach 20 bis 25 RM, der Rotspanienkämpfer Herbert Roßmann in verschiedenen Teilbeträgen 60 bis 90 RM, Rosa Knoll 50 RM, Johann Krausenecker für die Ehefrau seines verhafteten Bruders 50 RM, der Rangierer Andreas Buchbauer für seinen verhafteten Vetter 25 RM und die Ehefrau Rosa Zitz 20 RM.

Auch

Auch an andere der Person nach nicht festgestellte Gesinnungsfreunde wurden weitere Beihilfen gezahlt.

Nachdem Doff anfangs die Kassierung der Beiträge und die Verteilung der Unterstützungen selbst geregelt hatte, übertrug er diese Aufgabe bereits gegen Ende 1939 dem Angeklagten Wachter und behielt sich die politische Leitung der Organisation vor. Es kam ihm vor allem darauf an, Verbindung mit den in Graz illegal arbeitenden Kommunisten zu erhalten und in den Besitz kommunistischer Schriften zu kommen, aus denen er sich und seine Anhänger über die Stellungnahme der illegalen Parteileitung zu dem politischen Geschehen der Gegenwart, insbesondere zur Kriegslage und zu dem deutsch-sowjetischen Nichtangriffspakt unterrichten konnte. Hierzu verhalf ihm der Angeklagte Schrauß. Dieser kannte den in einem anderen Verfahren bereits abgeurteilten Versicherungsbeamten Josef Neuhold in Graz. Er trug ihm den Wunsch des Doff vor und erhielt darauf von ihm mehrere illegale Schriften, in denen zu den wichtigsten politischen Ereignissen Stellung genommen wurde. Unter diesen befanden sich mehrere Nummern der Zeitung "Der Rote Stoßtrupp" und Aufsätze, in denen "die Wiederwahl Roosevelts", "der Molotowbesuch" und "die Neuordnung Europas" im kommunistischen Sinne behandelt wurden. Ein weiteres Blatt "Schulungsmaterial, Auswahl der Mitglieder der KPÖ." enthielt Anweisungen über die Durchführung der illegalen Arbeit. Diese Schriften gab Schrauß, nachdem er sie gelesen hatte, an Doff weiter, der sie nach Kenntnisnahme gewöhnlich Drobesch aushändigte und ihn anwies, sie Ganzger zum Umlauf in seinen Zellen zu geben. Da Drobesch ihn wiederholt um weitere Schriften für die ihm unterstehenden Mitglieder bat, fertigte Doff außerdem von einigen Schriften auf einer ihm von Schrauß zur Verfügung gestellten Kofferschreibmaschine drei bis vier Abschriften an und gab sie teils an Drobesch, teils an Wachter und den von ihm erworbenen Zniebacher weiter. In allen diesen Fällen machte er seinen Abnehmern zur Pflicht, die Blätter nach dem Umlauf zu vernichten, damit sie nicht in fremde Hände fielen.

Auch die Verbindung nach Graz wurde von Schrauß herbeigeführt. Durch Neuhold hatte Schrauß den Versicherungsvertreter Kröpfel in Graz kennengelernt, der zu den führenden Kommunisten der illegalen Organisation in Graz gehörte. Diesem berichtete er von der Arbeit des Doff und veranlaßte ihn, Doff selbst um die Jahreswende 1940 -

1941 aufzusuchen. Kröpfl führte sich mit einem zuvor mit Schrauß vereinbarten Kennwort bei Doff ein, ließ sich von ihm über den Stand der illegalen Arbeit in Fohnsdorf berichten, erkundigte sich, ob auch in Judenburg und Knittelfeld kommunistisch-organisatorisch gearbeitet würde und versprach, wiederzukommen und Propagandamaterial mitzubringen. Hierzu kam es aber nicht, da Kröpfl bereits am 2. Februar 1941 wegen seiner kommunistischen Betätigung festgenommen wurde. Damit war die Verbindung nach Graz unterbrochen. Infolgedessen reiste Drobesh im April oder Mai 1941 im Auftrage Doffs und auf Kosten der Unterstützungskasse nach Graz, um dort mit Hilfe von Schrauß die Verbindung zu den Grazer Gesinnungsfreunden wiederherzustellen. Schrauß unterrichtete ihn aber von den inzwischen in Graz erfolgten Verhaftungen und erklärte sich außer Stande, eine Verbindung wieder aufzunehmen. Infolgedessen mußte Drobesh unverrichteter Sache nach Fohnsdorf zurückkehren, wo er Doff von der Erfolglosigkeit seiner Reise in Kenntnis setzte. Im Laufe des Juli 1941 wurden dann die Angeklagten festgenommen.

III.

Die Angeklagten haben diesen Sachverhalt seinem äußeren Hergang nach im wesentlichen zugegeben; soweit sie bestritten haben, sind sie durch die Bekundungen der Zeugen Hirschl, Ganzger und Kriminaloberassistent Rumpfer überführt. Im übrigen haben sie sich wie folgt eingelassen :

Doff : Er sei sich zwar bewußt gewesen, durch seine Handlungsweise den Kommunismus zu fördern, habe aber geglaubt, seinen früheren Freunden seine Unterstützung nicht versagen zu dürfen, da sie ihm vordem auch in der Not geholfen hätten. Dem Nationalsozialismus stehe er nicht feindlich gegenüber und habe daher auch das ihm angetragene Amt eines Blockleiters übernommen. Den Antrag auf Aufnahme in die NSDAP. habe er nicht gestellt, obwohl er wiederholt dazu aufgefordert worden sei, da er sich noch nicht restlos zur nationalsozialistischen Weltanschauung durchgerungen habe.

Schrauß: Er habe dem Angeklagten Doff nur deshalb kommunistische Schriften verschafft, weil dieser ihn darum gebeten habe und er

sich

sich ihm verpflichtet gerührt habe. Denn Dorf habe ihn früher öfters unterstützt.

Wachter: Die Unterstützung politischer Häftlinge und ihrer Angehörigen sei in Fohnsdorf seit langem üblich gewesen und vielfach auch ohne Rücksicht auf die Parteizugehörigkeit erfolgt, so daß Nationalsozialisten und Marxisten sich bisweilen gegenseitig in der Not geholfen hätten. Er habe zwar gewußt, etwas Verbotenes zu tun, sei sich aber über die Schwere seiner Verfehlung nicht klar geworden.

Drobesch: Er sei keineswegs ein überzeugter Marxist gewesen und daher auch nach einjähriger Mitgliedschaft wieder aus der SPÖ. ausgeschieden. Die Eingliederung der Ostmark in das Reich habe er begrüßt und seine Zustimmung zum Nationalsozialismus durch Spenden für die NSV., das WHW. und das Rote Kreuz bekräftigt. Im Laufe der Zeit habe er aber den Eindruck gewonnen, daß seine Erwartungen nicht erfüllt würden. Er habe mit seiner schwerkranken Frau und einem Kind in einer unzureichenden und ungesunden Wohnung hausen müssen. Trotz mehrfacher Zusagen sei nicht ihm sondern einem ausländischen, noch dazu kinderlos verheirateten Arbeiter die versprochene Werkswohnung zugewiesen worden. Auch die NSV. und die Partei habe ihm nicht gehalten. Dadurch sei er verbittert geworden und habe schließlich im Sommer 1939 sich dazu bestimmen lassen, Spenden für die kommunistischen Häftlinge zu geben. So sei er dann immer mehr in die kommunistische Bewegung hineingezogen worden, so daß er schließlich keinen Ausweg mehr gewußt habe.

IV.

Die Angeklagten haben, wie bei ihrem politischen Vorleben außer Frage steht, die auf den gewaltsamen Sturz der nationalsozialistischen Staatsführung abzielenden und daher im Sinne des § 80 Abs. 2 StGB. hochverräterischen Bestrebungen der Kommunistischen Partei gekannt und durch ihre unter II festgestellte Betätigung gefördert. Es mag sein, daß sie nicht von Anfang an darauf ausgegangen sind, die Kommunistische Partei als solche wieder aufzubauen, sondern lediglich alten Gesinnungsfreunden zu helfen. Sie wußten aber, daß diese gerade

wegen ihrer staatsfeindlichen Arbeit verfolgt wurden, und erblickten selbst in ihrer Unterstützung eine Bekräftigung ihrer alten Gesinnungsgemeinschaft. Ihre Zuwendungen mußten also die Häftlinge in ihrer staatsfeindlichen Einstellung bestärken, indem sie ihnen die Gewissheit gaben, daß die alten Gesinnungsfreunde noch immer da waren und sie nicht im Stiche ließen. Diesen Erfolg haben die Angeklagten zum mindesten in Kauf genommen und auch beabsichtigt. Schon damit ist eine bewußte Förderung des Kommunismus erfolgt und so der Tatbestand der Vorbereitung zum Hochverrat (§ 83 Abs.2 StGB.) erfüllt.

Hierbei ist es aber nicht geblieben. Der Angeklagte Doff hat nicht nur selbst gespendet, sondern eine regelrechte Organisation nach Art der Roten Hilfe aufgezogen und durch die Beschaffung, Vermehrfaltung und Verbreitung kommunistischer Schriften für den Kommunismus geworben. Hierzu hat ihm der Angeklagte Schrauß erst dadurch die Möglichkeit geschaffen, daß er die Verbindung nach Graz herstellte und von dort illegale Schriften bezog und ihre Verbreitung in die Wege leitete. Auch Wachter hat, wenn auch nur im geringen Maße, an dem Schriftenverkehr teilgenommen und zumindest drei Personen für die Rote Hilfe geworben. Vor allem aber hat er von Doff die Leitung der gesamten Unterstützungsaktion übernommen und etwa 1 1/2 Jahre hindurch durchgeführt. Drobisch ist der erfolgreichste Werber gewesen. An ihn führte außer Hirschl und dessen Anhänger vor allem Ganzger mit dem ihm unterstellten drei Zellen in Fohnsdorf, Dietersdorf und Hetzendorf die Beiträge ab. Er hat Doff zur Beschaffung illegaler Schriften gedrängt und schließlich auch versucht, die abgerissene Verbindung nach Graz wieder herzustellen. Zieht man alles dieses in Betracht, so besteht kein Zweifel, daß die Angeklagten im Laufe der Zeit sich dazu entschlossen haben, gemeinsam die illegale kommunistische Organisation in aller Form wieder aufzubauen. Damit stimmt auch die gelegentlich von Doff bei der Mitgliederwerbung gemachte Äußerung überein, daß ein Teil der eingehenden Gelder für die KPÖ. bestimmt sei und zu diesem Zweck zurückgestellt werde. Die Angeklagten haben damit auch die strafscharfenden Voraussetzungen des § 83 Abs.3 Ziffer 1 und 3 StGB. erfüllt, da ihre Tat auf die Herstellung eines organisatorischen Zusammenhalts und auf Massenbeeinflussung durch Schriftenverbreitung gerichtet war.

V.

Die Tat der Angeklagten stellt eine beträchtliche Gefährdung der Sicherheit des Deutschen Reiches dar und zwar vor allem deshalb, weil sie während des gegenwärtigen Krieges - bis zum Juli 1941 - begangen worden ist, also zu einer Zeit, in der das deutsche Volk um seine Existenz kämpfen muß, das heißt einen Kampf zu bestehen hat, den es nur dann gewinnen kann, wenn die Heimat geschlossen hinter der Front steht. Die Angeklagten haben sich nicht nur aus dieser Verbundenheit ausgesondert sondern sogar es unternommen, die Partei wieder aufzubauen, die als stärkster und gefährlichster Feind des nationalsozialistischen Deutschlands anzusehen ist. Sie erkannten die Schwere des Kampfes, der dem deutschen Volke aufgezwungen worden ist, sie erwarteten den Zusammenbruch der deutschen Front und wünschten ihn herbei, in der Hoffnung, daß dadurch der Sieg des Kommunismus herbeigeführt werden würde. Hieran arbeiteten sie, soweit es in ihren Kräften stand, eifrig mit, ohne sich ein Gewissen daraus zu machen, daß sie damit im Begriff waren, die Totengräber ihres eigenen Volkes zu werden. Die sich aus ihrer Tat ergebende Gefahr für die Sicherheit der gesamten Volksgemeinschaft läßt keine milde Beurteilung zu. Bei Doff scheidet sie schon deshalb aus, weil er seine hochverräterische Tätigkeit unter dem Deckmantel einer staatsbejahenden Mitarbeit als Blockleiter der Partei begangen hat. Gerade dieses Verhalten läßt erkennen, daß er keineswegs, wie er behauptet, ehrlich bestrebt gewesen ist, den Anschluß an die deutsche Volksgemeinschaft zu finden. Er hat sich vielmehr getarnt, um so unauffällig für den Kommunismus arbeiten zu können. Wachter war neben Doff der führende Mann, nachdem er die gesamte Unterstützungsorganisation übernommen hatte. Schrauber hat sich zu seiner Tat herbeigelassen, obwohl die nationalsozialistische Staatsführung ihm trotz seiner früheren marxistischen Betätigung Vertrauen entgegengebracht und ihn wieder im Schuldienst beschäftigt hat. Er hat die sich für ihn hieraus im besonderen Maße ergebende Treueverpflichtung aufs schwerste verletzt. Ob die Angaben des Angeklagten Drobesch über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zutreffen, steht dahin. Eine Nachprüfung erschien nicht erforderlich, denn selbst wenn sein Arbeitgeber ihm die zugesagte Betriebswohnung vorenthalten hat, wenn

seine

48

seine Frau krank war und selbst wenn, was keineswegs erkennbar ist, Gliederungen der Partei ihm gegenüber ihre Pflicht versäumt haben sollten, so kann der Angeklagte daraus keine Berechtigung zu seiner Tat herleiten oder auch nur eine mildere Beurteilung verlangen, die vielleicht unter anderen Umständen vertretbar wäre. Wenn der Bestand des deutschen Reiches und damit der deutschen Volksgemeinschaft auf dem Spiele steht, muß jeder Volksgenosse sein eigenes Interesse zurückstellen, auf jeden Fall es aber unterlassen, seinen Volksgenossen in den Rücken zu fallen. Tat er das aber doch, und diese schwere Schuld haben alle vier Angeklagten auf sich geladen, so muß mit aller durch die Not der Zeit gebotenen Härte vorgegangen und dafür gesorgt werden, daß sich ein solches Verbrechen nicht wiederholt. Der Zweck der Strafe kann daher nur erreicht werden, wenn derartige Elemente für immer ausgemerzt werden. Der Senat hat deshalb gegen alle Angeklagte die gesetzliche Höchststrafe, die Todesstrafe, verhängt.

Wegen der Ehrlosigkeit ihrer Tat mußten den Angeklagten ferner die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt werden (§ 32 StGB.).

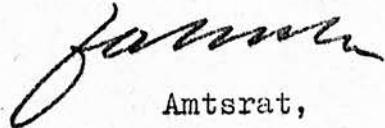
Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez.: Engert

Diescher.

Ausgefertigt.

Berlin, den 27. August 1942.



Amtsrat,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des 2. Senats des Volksgerichtshofs.

An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

mit

- 24 Abschriften,
- 1 Band Hauptakten,
- 5 Band Beiakten.

1. Hauptakten (4)
2. Beiakten (4) / St. 11. 20. 42
3. St. 64a - 66a. St. 68 mit den Urkunden
enthalten in jedem Teilaktenmappe
4. (Fehlendes) Dokument 2. St. 68
wegen (Mensch. Verpflichtung) (3. St. 20) 42
5. Akten St. 99.

